

99058007060012, 99058007060012

Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/250095947/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060012, 99058007060012
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Aussiedler, Eintragung Handwerker, Zulassung, Spätaussiedler, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerksregister, Handwerkskammer, Selbstständiger Handwerker, Vertriebene,

Modul	Sachverhalt
	Betriebsleiter, Eintragung Handwerksrolle, Zugewanderte, Handwerksrolleneintragung, Umsiedler, Handwerkerregister, Verzeichnis Gewerbe, Verwandtes Handwerk, Handwerkerverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Sie sind eine anerkannt vertriebene Person, Spätaussiedlerin oder -aussiedler, haben einen ausländischen Berufsabschluss und möchten selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland ausüben? Dann müssen Sie sich zuvor in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Mit dem anerkannten Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder als Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler und einer der Meisterprüfung gleichgestellten Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. Sie müssen sich vor der

Modul

Sachverhalt

Niederlassung in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie oder die Betriebsleitung eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen.

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Handwerksbetriebs oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweises oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Bescheid über die Feststellung des Status als

Modul

Sachverhalt

Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler (Kopie)

- Nachweis über eine im Ausland bestandene Prüfung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweise oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- Gesellschaftsvertrages, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Bescheid über die Feststellung des Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler (Kopie)
- Nachweis über eine im Ausland bestandene Prüfung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften

- gemeint sind: Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechenden ausländischen Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterin oder des Gesellschafters beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft. Bei offenen Handelsgesellschaften zusätzlich Gesellschaftsvertrag (Kopie) sofern keine Registereintragung erfolgt ist bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Bescheid über die Feststellung des Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über eine im Ausland bestandene Prüfung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen

- Gemeint sind: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweises oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen. Angaben zur Betriebsleitung
- Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen: Betriebsleitererklärung Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit: Arbeitsvertrag (Kopie) Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung Bescheid über die Feststellung des Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler (Kopie) Nachweis über eine im Ausland bestandene Prüfung

Voraussetzungen

- Sie müssen einen anerkannten Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder als Spätaussiedlerin beziehungsweise Spätaussiedler nachweisen.
- Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation muss gleichwertig mit der deutschen Meisterprüfung für das zulassungspflichtige Handwerk sein, das sie ausüben wollen oder mit einem diesem verwandten Handwerk.

Kosten

Die Höhe der Gebühren steht im Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie können Ihren Antrag schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer einreichen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen. • Die Handwerkskammer prüft anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen. • In Zweifelsfällen können Sie sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen für die Prüfung nachreichen. • Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Eintragung. • Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sogenannte Handwerkskarte.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. • Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind

Modul

Sachverhalt

den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.

Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Vertriebenen und Spätaussiedlern mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen bestandenen Prüfung im Ausland
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft: natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung
- Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für auszuübendes Handwerk oder gleichwertige Berufsqualifikationen nachweisen
- Personen mit anerkannten Status als Vertriebene beziehungsweise Vertriebener oder Spätaussiedlerinnen beziehungsweise Spätaussiedler: der erforderliche Befähigungsnachweis für das Handwerk kann durch einen Vergleich der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der inländischen Meisterprüfung erbracht werden
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner. https://www.handwerkskammer.de/ https://eap.rlp.de https://www.handwerkskammer.de/ https://eap.rlp.de
Zuständige Stelle	
Formulare	Beratung durch Ihre Handwerkskammer – Kontaktdaten der Handwerkskammern https://www.handwerkskammer.de Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
Ursprungsportal	Entry in the Register of Craftsmen as a displaced person or ethnic German resettler, Eintragung in die Handwerksrolle als Vertriebene oder Vertriebener, Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler